

Der Wahlvorstand
Bei der Kreisstadt Merzig

.....
(Dienststelle)

Brauerstr. 5, 66663 Merzig

.....
(Anschrift)

06861/85270.....
(Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse)

Merzig 20.05.2022

.....
(Ort, Datum)

<p>Ausgehängt am 20.05.2022. bis zum Abschluss der Stimmabgabe. Abgenommen am ...</p>
--

**Wahlausschreiben
für die Wahl des Personalrates in Gruppenwahl (§ 18 Abs. 2 SPersVG).**

Gemäß § 11 des Landespersonalvertretungsgesetzes (SPersVG) wurde am 06.05.2021 bei der Kreisstadt Merzig ein Personalrat gewählt.

Der gewählte Personalrat besteht aus 11 Mitgliedern.

Davon erhielten	die Beamten	1 Sitz,
	die Arbeitnehmer	10 Sitze.

Das gewählte Ersatzmitglied des Vertreters der Gruppe der Beamten ist zum 01.05.2022 aus der Dienststelle ausgeschieden. Deshalb erfolgt die Neuwahl des Ersatzmitgliedes des Vertreters der Gruppe der Beamten.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses liegt im Neuen Rathaus, 1. OG (Zeiterfassungsgerät) aus. Außerdem ist es im Intranet einsehbar.

Das Wählerverzeichnis, das Landespersonalvertretungsgesetz und die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-SPersVG) können dort an jedem Arbeitstag bis zum Ende der Stimmabgabe zu den Öffnungszeiten der Verwaltung von den Wahlberechtigten eingesehen werden.

Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis können nur bis **27.05.2022** schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden.

Die Wahlberechtigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, Wahlvorschläge binnen 18 Kalendertagen nach dem Erlass dieses Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen (§ 7 Abs. 2 WO-SPersVG). Der letzte Tag der Einreichungsfrist ist der **07.06.2022**.

Die Wahlvorschläge der Beschäftigten, soweit sie nicht von einer der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eingereicht werden, müssen für die Gruppe

der Beamten von mindestens3..... wahlberechtigten Gruppenangehörigen,

unterzeichnet sein. In jedem Fall genügen bei Gruppenwahl die Unterschriften von 100 wahlberechtigten Gruppenangehörigen.

Werden Wahlvorschläge von einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eingereicht, müssen sie von einem Beauftragten eines Organs der Gewerkschaft unterzeichnet sein (§ 8 Abs. 3 S. 3 WO-

SPersVG).

Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

Jeder wahlberechtigte Beschäftigte darf seine Unterschrift rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben (§ 9 Abs. 3 WO-SPersVG).

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber aufweisen, wie in dem Wahlgang Personalratsmitglieder der Gruppe zu wählen sind (§ 8 Abs. 1 WO-SPersVG) und einen Anteil entsprechenden Anzahl von Frauen und Männern enthalten.

Auf dem Wahlvorschlag sind die einzelnen Bewerber untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Geburtsdatum, Amts- oder Funktionsbezeichnung, Gruppenzugehörigkeit und Beschäftigungsstelle (soweit Sicherheitsbedürfnisse nicht entgegenstehen) anzugeben. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte kann für die Personalratswahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden (§ 9 Abs. 1 WO-SPersVG).

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist (Listenvertreter). Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht (§ 8 Abs. 4 WO-SPersVG).

Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen sein.
Nur fristgerecht eingebrachte Wahlvorschläge werden berücksichtigt.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am **17.06.2022** bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle ausgehängt.

Die Stimmabgabe findet statt für die

Beamten am 20.07.2022

von 10.00 bis 14.00

Uhr in Merzig, Neues Rathaus

Auf Grund der anhaltenden Einschränkungen in Folge der Corona-Pandemie hat der Wahlvorstand für die gesamte Dienststelle ausschließlich zur persönlichen Stimmabgabe gemäß § 19a WO-SPersVG die schriftliche Stimmabgabe beschlossen. Der Wahlvorstand versendet die Wahlunterlagen ohne Aufforderung.

Für die Beschäftigten in der Kreisstadt Merzig wird eine schriftliche Stimmabgabe angeordnet (§ 19 WO-SPersVG). Die zur schriftlichen Stimmabgabe notwendigen Unterlagen (§ 17 WO-SPersVG) werden den wahlberechtigten Beschäftigten übersandt.

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind in Büro Zimmer Nr. 319, 3. OG, Neues Rathaus abzugeben.

Die Stimmenausszählung ist öffentlich und findet am 20.07.2022 um 14.00 Uhr in Merzig, Neues Rathaus, Großer Sitzungssaal statt.

Das Wahlergebnis wird am 20.07.2022 von 14.30 bis 16.00 Uhr
in Merzig, Neues Rathaus, Großer Sitzungssaal festgestellt.

Tag der Bekanntmachung dieses Wahlausschreibens: **20.05.2022**



Ursula Kiefer



Gian Franco Bruno



Heiko Britz